KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1067

Teilrevision der Sozialverordnung (SV) und der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die Ausgleichskasse Solothurn (AKSO) und die IV-Stelle Solothurn sind gemäss § 30 Absatz 1 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007[1]) von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die AKSO steht unter der fachlichen Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 2 SG). Die IV-Stelle Solothurn steht unter fachlicher, administrativer und wirtschaftlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben ebenfalls gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die entsprechenden Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 3 SG).

Im Jahr 2010 wurden mit RRB Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 die Beteiligungsstrategie und die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) beschlossen. Ziel der im Kapitel 12 des WoV-Handbuches festgehaltenen Strategie ist es, eine systematische und transparente Beteiligungspolitik zu ermöglichen.

Der Regierungsrat hat in seinem Seminar vom 28. November 2017 die Erweiterung der PCG-Richtlinien und der Beteiligungsstrategie diskutiert und entschieden, dass die Vertretung durch Regierungsrätin Brigit Wyss im Verwaltungsrat der AKSO und der IV-Stelle Solothurn sowie eine entsprechende Ausweitung der PCG-Richtlinien auf diese Organisationen im Verlauf der Legislaturperiode 2017 – 2021 geprüft wird (vgl. RRB Nr. 2018/131 vom 29. Januar 2018).

In der Folge hat der Verwaltungsrat der AKSO und der IV-Stelle Solothurn zwecks Umsetzung der kantonalen PCG-Richtlinien eigene Richtlinien betreffend Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen erarbeitet. Zusätzlich hat er das Reporting an den zuständigen Regierungsrat bzw. an die zuständige Regierungsrätin und die Höhe der Vergütung für den Verwaltungsrat einer Prüfung unterzogen. Der Verwaltungsrat ist dabei zum Schluss gelangt, dass die aktuelle Entschädigung nicht mehr zeitgemäss ist und nicht den Entschädigungen von vergleichbaren Anstalten bzw. Organisationen entspricht.

Mit Beschluss Nr. 2021/857 vom 15. Juni 2021 hat der Regierungsrat die Umsetzung der Beteiligungsstrategie der beiden Sozialversicherungsanstalten Ausgleichskasse Kanton Solothurn und IV-Stelle Solothurn beschlossen.

---

[1]) BGS 831.1.

1.2 Vergütung

Die Entschädigung des Verwaltungsrates richtet sich nach § 9 der Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007[1]) i.V.m. Anhang 1 und Anhang 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002[2]). Um eine angemessene, zeitgemässe und mit anderen Anstalten bzw. Organisationen vergleichbare Vergütung des Verwaltungsrates sicherzustellen, bedarf es einer Anpassung sowohl der SV als auch der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen. Neu wird in der SV daher festgehalten, dass der Verwaltungsrat die Höhe seiner Vergütung in einem Vergütungsreglement regelt. Der Verweis auf die Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen wird ersatzlos gestrichen und die beiden Anhänge der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen angepasst.

Die im Vergütungsreglement beschlossene Vergütung basiert auf einem branchenüblichen Vergleichslohn, wobei insbesondere die zur Überwachung der AKSO und IV-Stelle Solothurn notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale zu berücksichtigen sind. Sie besteht aus einer fixen Vergütung, aus Sitzungs- und Taggeldern, aus einer Spesenpauschale sowie aus einer stundenabhängigen Entschädigung für Zusatzaufwendungen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

---

[1]) BGS 831.2.
[2]) BGS 126.511.31.

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5413)
IV-Stelle Solothurn
Ausgleichskasse Kanton Solothurn
Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit
Finanzdepartement
Personalamt
Mitglieder des Verwaltungsrats (*5; Versand durch IV-Stelle Solothurn*)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 474 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. September 2021

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

IV-Stelle Solothurn
Ausgleichskasse Kanton Solothurn